STUDENTENWERK OLDENBURG

SOZIALBERATUNG INFORMIERT

KINDERGELD

Das Thema Kindergeld kann schnell zu Verunsicherungen führen. Zwar ist das Kindergeld regulär Einkommen der Eltern, allerdings wird bei Kindern über 18 Jahren genau geprüft, ob alle Statusbedingungen erfüllt sind.

GRUNDBEDINGUNGEN

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld mit wenigen Einschränkungen gewährt. Nach dem 18. Geburtstag wird unter folgenden zusätzlichen Bedingungen Kindergeld gezahlt:

1. Das Kind befindet sich in Ausbildung oder sucht einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz **und**

2. das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt.

Neben dem Ausbildungsstatus können auch freiwillige Dienste oder Arbeitslosigkeit Kindergeldzahlungen zur Folge haben. Bei Behinderung des Kindes kann die Altersgrenze wie auch der Ausbildungsstatus entfallen. Seit 2012 findet keine Anrechnung des Kindeseinkommens mehr statt, wenn sich das Kind in der **ersten Ausbildung** befindet.

Das heißt zum Beispiel, dass Sie bei einem Nebenjob im Studium so viel verdienen können, wie Sie wollen, ohne dass das Kindergeld entfällt. In einer zweiten Ausbildung dagegen wird die Erwerbstätigkeit möglicherweise zeitlich begrenzt.

ZWEITAUSBILDUNG

Wurde vor dem Studium bereits eine Ausbildung absolviert oder ein anderes Studium abgeschlossen, so wird der Umfang der Erwerbstätigkeit eingeschränkt, wenn weiterhin Kindergeld bezogen werden soll. Unproblematisch sind aber eine geringfügige Beschäftigung, Arbeit bis zu 20 Wochenstunden oder ein Ausbildungsverhältnis.

Das zuständige Bundesamt betrachtet ein Masterstudium in der Regel als Zweitausbildung, eine Ausnahme ist allerdings ein konsekutiver Master als notwendiger Bestandteil des Berufsziels. Ein Refendariat wird als Ausbildungsverhältnis gesehen, deshalb wird in diesem Zeitraum Kindergeld gezahlt.

BEURLAUBUNG VOM STUDIUM

Bei einer Ausbildungsunterbrechung wird Kindergeld **nicht** gezahlt. Ausnahmen bilden: Einschreibung bei einer ausländischen Hochschule, vorübergehende Krankheit oder Mutterschutzfristen, nachweisbare Prüfungsbelastung, Praktika mit klarem Ausbildungsbezug.

ZWISCHEN AUSBILDUNGS-ABSCHNITTEN

Es können sich zwischen Schule und Studium, zwischen Bachelor und Master oder zwischen Studium und Referendariat Zwangspausen ergeben. Sofern in dieser Zeit kontinuierliche Bewerbungsbemühungen um einen Nachfolgeausbildungsplatz nachweisbar sind, erlischt der Kindergeldanspruch nicht.

ENDE DER AUSBILDUNG

Das Ende des Ausbildungsstatus kann kindergeldrechtlich zwar mit dem Ende des letzten Semesters identisch sein, wird aber immer dann früher angesetzt, wenn die letzte Prüfung bereits vorher abgelegt und das Prüfungsergebnis vor Ende des Semesters offiziell schriftlich bekanntgegeben wurde. Dauert die Bekanntgabe des Ergebnisses unverhältnismäßig lange, so wird ebenfalls der Zeitpunkt der Leistung der letzten Teilprüfung zum Schlusspunkt der Ausbildung und nicht erst die schriftliche Benachrichtigung.

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter (Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706
www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales

Stand: Januar 2024
Klimaneutral gedruckt